

	Bisherige Fassung		Vorschlag für eine Neufassung
	§ 1		§ 1
(1)	Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen	(1)	Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
	Bisher in Abs. 4 enthalten ->	(2)	In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.
(2)	Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder.	(3)	Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder auf elektronischem Wege oder auf dem Postweg.
			Soweit dem Bürgermeister die Zustimmung der Ratsmitglieder hierzu vorliegt, erfolgt die Einladung elektronisch über das Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth durch Bereitstellung im Internet, andernfalls auf dem Postwege.
			Unabhängig von der gewählten Variante der Einberufung erhalten alle Ratsmitglieder mit Internetzugang eine Nachricht per Email darüber, dass die Einladung mit Erläuterungen (Vorlagen) im Ratsinformationssystem zur Verfügung steht.
(3)	Die Fraktionen erhalten auf Anforderung, um sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 1 GO effektiv an den Fraktionsberatungen beteiligen zu können, jeweils bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung. Auf die besondere Verschwiegenheitspflicht - insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung nichtöffentlicher Tagespunkte - wird hingewiesen.		Die Fraktionen erhalten auf Anforderung, um sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 1 GO effektiv an den Fraktionsberatungen beteiligen zu können, jeweils bis zu fünf zusätzliche Exemplare der Einladung. Auf die besondere Verschwiegenheitspflicht - insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung nichtöffentlicher Tagespunkte - wird hingewiesen.
(4)	In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.		-> nunmehr in Absatz 2 enthalten

	Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Sofern Nachträge notwendig sind, sollen diese den Ratsmitgliedern am letzten Samstag vor der Sitzung vorliegen			Werden bis zum Wochenende vor der Ratssitzung Nachträge fertig gestellt, so erfolgt der Versand in derselben Form wie die Einladung. Eventuell notwendige weitere Nachträge erhalten die Ratsmitglieder in Papierform.
	§ 2 Ladungsfrist			§ 2 Ladungsfrist
(1)	Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am siebten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am achten Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben ist.	(1)		Die Einladung muss den Ratsmitgliedern in der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Form spätestens am siebten Tage vor dem Sitzungstag zugehen bzw. im Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth abrufbar bereit gestellt worden. Erfolgt die Einladung auf dem Postwege, so gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung am achten Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben ist.
(2)	In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	(2)		In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
	§ 24 Niederschrift			§ 24 Niederschrift
(4)	Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung -und nur in Ausnahmefällen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zuzuleiten.	(4)		Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung -und nur in Ausnahmefällen spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung- zuzuleiten bzw. im Ratsinformationssystem der Stadt Wipperfürth abrufbar bereit zu stellen.